

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 7 (1831)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Neuer Versuch, die Revision des Landbuches zu erwecken  
[Fortsetzung]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542168>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Appenzellisches  
Monatsblatt.

---

Nro. 1.

Januar.

1831.

---

Frisch gewagt, ist halb gewonnen!

Altes Sprichwort.

543457

Neuer Versuch, die Revision des Landbuches  
zu erzwecken.

---

(Fortsetzung.)

Eine bald nach der Erscheinung des "Raths am Falkenhorst" in den Druck gegebene Schrift: "Auch ein Wort über das Landbuch, die im eidgenössischen Archiv liegende Verfassungs-Urkunde, die Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse und über das Landmandat an das freie Volk von Appenzell Ausserrhoden, von J. Nagel, Landshauptmann" kam im Laufe des Dezembers heraus. Der Verfasser, den zu hören im Vorraus schon männiglich im Lande begierig war, entwickelte in ernster und ruhiger Sprache die Nothwendigkeit einer Revision des Landbuches und der Verfassungs-Urkunde, so wie der Durchsicht und Prüfung aller bestehenden Gesetze und Verordnungen und machte besonders auch auf den, zwar tief gefühlten aber leider noch viel zu wenig allgemein erkannten, Nebelstand aufmerksam, daß sich im Gr. Rath die administrative, richterliche und vollziehende Gewalt vereinigen und leitete den Gedanken des Volkes auf die Trennung dieser Gewalten, als eines der wesentlichsten Bedingnisse einer guten Verfassung, weil auf ihr die Rechtsicherheit, der Schirm gegen

Beeinträchtigungen von Behörden und Privaten, die feste, unpartheiische Handhabung schützender und strafender Gerechtigkeit beruhe. Wie die Rechte der Gesamtheit in dem Grundsatz der Volkssouveränität ihre Bürgschaft finden, so sollte unsere Verfassung auch den Rechten des Einzelnen in der Unabhängigkeit einer selbstständigen, mit der verwaltenden Behörde unvermischten Gerichtsstelle die nöthige Gewährleistung geben. — Wir machen auch hier auf diesen wichtigen Punkt aufmerksam, ohne dessen Berücksichtigung eine Revision des Landbuches nicht einmal eine halbe Arbeit wäre.

Eine „Erwiederung“, die Hr. Dr. Tobler auf diese Schrift folgen ließ, gieng, ebenfalls leidenschaftslos und in voller Anerkennung des Hauptinhaltes derselben, in die Erörterung einiger im „Rath am Falkenhorst“ enthaltenen Punkte ein, in Bezug auf welche Hr. Landshauptmann Nagel in der angeführten Schrift einige Bemerkungen und Andeutungen gemacht hatte; und damit ward auch die, nur als Nebensache behandelte, ganz ungefährliche Polemik zu Ende gebracht, indem sich auch das Publikum lediglich an die Hauptfrage hielte.

Mittlerweile wartete das Volk in der ungestörtesten Ruhe auf die fernern Schlußnahmen der Obrigkeit. Die vom Gr. Rath zu reiflicher Vorberathung verordnete Siebner-Kommission versammelte sich, wie unser letztes Blatt bereits gemeldet hat, am 27. Dec. des verflossenen Jahres in Teufen\*). Auftragsgemäß nahm dieselbe in Berathung: „Wie die Frage über Revision des Landbuches an das Volk zu bringen und überhaupt die Durchsicht und Prüfung aller bestehenden Gesetze und Verordnungen auf eine der Wichtigkeit der Sache und unserer demokratischen Verfassung angemessene Weise einzuleiten sei?“

„Vorerst ward überlegt: ob es der Landbuchs-Verbesserung förderlicher sein möchte, die Frage darüber an die Kirchhörenen oder unmittelbar an die Landsgemeinde zu bringen?“

\*) Zwei ihrer Mitglieder — Hr. Landamm. Neff und Hr. Landstatthalter Siegner — waren abwesend; der erstere als Tagungs-Gesandter, der zweite wegen Unpäßlichkeit.

„Auf der einen Seite fand man ersteres angemessener, weil an den einzelnen Kirchhörenen Belehrung leichter Eingang finden möchte, als bei einer Volksversammlung von 9 bis 10,000 Männern, wobei jedoch vorausgesetzt werden müßte, daß die Hauptleute und Räthe aller Gemeinden aus eigener Ueberzeugung, mit aufrichtigem Bestreben für den guten Erfolg, mit Ernst und persönlicher Theilnahme, die Mangelhaftigkeit unserer Gesetze darstellen und die Nothwendigkeit einer Revision dem Volke in gleichem und einem Sinne einleuchtend machen würden.

— Auf der andern Seite fand man schon in der Wichtigkeit der Sache den wesentlichsten Grund, sie nicht von dem Entscheid einzeln stehender Gemeindes-Versammlungen und von wahrscheinlich sehr ungleichen Vorträgen der Stimmführer abhängig zu machen, sondern sie unmittelbar vor die höchste Landesbehörde, vor die Landsgemeinde, zu bringen, bei welcher allein eine völlig gleiche Behandlung der Sache möglich und der Gesammtwille des Volkes klar und unzweifelhaft wahrzunehmen sei; man dürfe aber auch um so eher auf einen dem Vaterlande frommenden Entscheid der Landsgemeinde hoffen, weil die Annahme einer Revision in Folge der vom Volke selbst ausgegangenen Wünsche und die Offentlichkeit, mit der man den Gegenstand behandle, nicht den mindesten Grund zu Unruhen oder Missdeutungen gebe; es könne sich mit Recht kein einziger Landmann über einen derartigen Versuch zur Gesetzesverbesserung beklagen, da man in unbedingter Anerkennung der Volks-Souverainität die Frage an das Volk selbst richte: ob man in eine Revision des Landbuches eintreten wolle oder nicht? — es wäre kaum denkbar, daß die Landsgemeinde eine solche Frage nicht mit Ruhe beantworten werde; sie gewinne ja Zeit zur nothigen Ueberlegung, indem der Gegenstand schon durch öffentliche Schriften besprochen sei und einige Wochen vor der Landsgemeinde die Obrigkeit durch eine Proklamation ihre Ansichten dem Volke mittheilen und dasselbe mit dem Stand der Dinge bekannt machen werde; man dürfe also unbedenklich die wichtige Frage auf dem nächsten verfassungsmäßigen Wege an das Volk bringen. Nach

diesen Erörterungen vereinigte sich die Kommission zu folgendem Vorschlag :

- 1) Es soll der nächsten Landsgemeinde die Frage vorgelegt werden: ob man in eine Revision des Landbuches, so wie in eine Durchsicht und Prüfung aller bestehenden Verordnungen eintreten wolle oder nicht?
- 2) Wenn die Landsgemeinde eine Revision beschloß, so möchte dieses Geschäft einer Kommission von 45 Mitgliedern übertragen werden, so daß die Landsgemeinde 5 aus der Mitte der Obrigkeit und jede Kirchhöre im Land zwei Mitglieder, und zwar eines aus den Gemeindsbürgern und eines aus den Besassen, zu ernennen hätte. Diese Wahlen haben alle in den Gemeinden wohnenden Landleute beizuwöhnen.
- 3) Wer von unsren Landleuten über die Wahl einer Kommission andere Vorschläge zu machen gedenkt, soll dieselben dem Jahrrechnungsrath in Hundwyl vorlegen, damit sie in regelmässiger Uebersicht der Landsgemeinde zum Entschied vorgelegt werden können.
- 4) Die verordnete Kommission soll ihre Vorschläge allen unsren Mitlandleuten von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt machen, damit sie von dem Gang der Sache in Kenntniß gesetzt werden und am Ende nach gehöriger Prüfung über Annahme oder Verwerfung des Entwurfes entscheiden können.

„Diese Vorschläge sollen, nebst einem Entwurf zur obrigkeitlichen Proklamation, dem nächsten Gr. Rath, im Januar 1831, zu weiterer Berathung eingegeben werden, damit sie zu gehöriger Zeit, wenigstens ein paar Monate vor der nächsten Landsgemeinde, zur öffentlichen Kunde gelangen können.“

Von diesem Kommissionalbericht und Gutachten wurde der in Trogen versammelte Gr. Rath Abends den 18. Januar vorläufig in Kenntniß gesetzt und dann am darauf folgenden Morgen, Mittwochs den 19., die Berathung darüber angehoben.

In einer vollständigen Umfrage gaben fast alle Mitglieder des

Gr. Rathes dem ersten Punkt ihre Zustimmung. Nur ein einziges sprach sich entschieden für die Ansicht aus, eine Vorfrage wenigstens an die Kirchhörenen gelangen zu lassen, weil, so bemerkte dieses Mitglied, es dabei mancherlei Aufhellungen gäbe; es wäre so eine Art Probe für die Herren Hauptleute, denn da sich nun alle für die Revision ausgesprochen, so würde es sich zeigen, ob sie ihre Ansichten mit der gleichen Bestimmtheit auch an den Kirchhörenen an den Tag gäben, wobei dann freilich alle ihre Vorträge schreiben und dem Druck überlassen müßten; auf diese Weise würde man überhaupt kennen lernen, wie viele Leute noch im Dunkeln tappen. — Einige Wenige äußerten leise die Besorgniß, es möchte vielleicht bei der jetzigen trüben Aussicht auf einen möglichen Krieg und daher fließender Nothwendigkeit auch unserer Seits Truppen an die Gränzen zu stellen, dieses Vorhaben Störung erleiden; doch stimmten auch diese dazu, dem angebahnten Geschäft Fortgang zu geben.

Bei der Abstimmung ward dieser erste Punkt, mit Ausnahme obiger Stimme, einhellig genehmigt.

Mehr Manigfaltigkeit bot die Berathung des zweiten Vorschlages dar. Dieser zerfiel durch die Umfrage in mehere Abtheilungen. Ueber die Anzahl der Mitglieder und daß 5 von der Landsgemeinde und von jeder Kirchhöre 2, somit im Ganzen 45 zu wählen seien, ward man bald einig; den Vorschlag aber, daß die 5 von der Landsgemeinde zu wählenden aus der Mitte der Obrigkeit genommen werden sollen, wie es bei einen früheren ähnlichen Anlaß geschehen war, wurde bestritten und völlig freie Wahl verlangt, was dann am Ende auch mit 24 gegen 6 Stimmen durchging. Der Antrag in Betreff der Beisassen fand darin allgemeinen Beifall, daß dieselben in dieser allgemeinen und wichtigen Landesangelegenheit nicht bloß an der Landsgemeinde, sondern auch an den Kirchhörenen stimmb- und wahlfähig sein sollen, so gut wie die Gemeindsbürger, hingegen wollte sich die Mehrzahl der Rathsglieder in das Bindende: daß in jeder Gemeinde ein Beisäß als Deputirter in die Revisions-Kommission gewählt werden müsse, nicht fügen, sondern

verlangte auch hier, wie an der Landsgemeinde, unbedingt freie Wahl. Andere bemerkten dagegen: es gebe Gemeinden, in denen die Hälfte der Einwohner aus Beisassen bestehen, überall aber machen sie einen sehr bedeutenden Theil der Einwohner aus, so daß durchaus nichts Unbilliges in dem Vorschlag liege, und es sei eine solche bindende Vorschrift um so weniger überflüssig, als leider bisher in so vielen Gemeinden die Beisassen von den Kirchhören ausgeschlossen gewesen seien und es zu besorgen stände, daß bei Freigabeung der Wahlen in solchen Gemeinden, wo etwa die Gemeindbürger noch eine kleine Mehrheit machen, diese keinen Beisassen wählen würden; — wenn, so ward ferner bemerkt, in jeder Gemeinde einer aus den Gemeindbürgern und einer aus den Beisassen gewählt würde, so hätte es noch den Vortheil, daß nicht bloß die Interessen der Gemeinde durch ihre zwei Abgeordneten repräsentirt würden, sondern die Kommission eine wohlthätige, dem Ortsgeist widerstrebende Mischung erhielte.

Nach diesen Diskussionen, wobei am Ende mehrere Hauptleute die beruhigende Versicherung gaben, daß sie an der Kirchhöre die Wahl eines Beisassen dringend anempfehlen werden, wurde zur Abstimmung geschritten, deren Resultat war, daß mit 22 gegen 8 Stimmen die freie Wahl, aus Gemeindsgenossen und Beisassen nach Belieben, ermehret wurde.

Die von einem Mitgliede aufgeworfene Frage: ob in den Kirchhören auch Wahlen von Gemeindbürgern, die nicht in der Gemeinde wohnen, zulässig seien, ward mit großer Stimmenmehrheit verneinend beantwortet.

Paragraph 3 der Vorschläge ward einstimmig genehmigt, nur soll das Wort „spätestens“ vor: „dem Jahrrechnungsrath“ — eingeschalten werden.

Gleichfalls einhellig wurde auch der vierte Punkt angenommen.

Hierauf wurde der von Hrn. Landshauptmann Nagel redigirte Entwurf zu einer Proklamation an die Landleute mitgetheilt und derselbe, auf ausdrückliches Verlangen des Verfassers, der

Siebner-Kommission zur Durchsicht und Prüfung zugewiesen. Folgenden Tages, den 20., wurde der Entwurf mit den wenigen von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen einmuthig genehmigt und beschlossen, diese Proklamation Sonntags den 30. Januar von allen Kanzeln des Landes verlesen zu lassen.

Sie lautet also :

Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell der äußern Rhoden an unsere getreuen lieben Mitlandleute.

Ein reges Streben nach Verbesserung von Verfassungen und Gesetzen zeigt sich fast überall in der Eidgenossenschaft. Dieser Geist der Reform ist die Frucht einer stets fortschreitenden geistigen Entwicklung und einer bessern Einsicht des schweizerischen Volkes in das Wesen republikanischer Grundsätze; er hat sich schon früher in einigen Kantonen durch gänzliche oder theilweise Revision der Verfassungen fund gethan; in der neuesten Zeit aber hat er durch die ewig denkwürdigen und weltgeschichtlichen Ereignisse in Frankreich einen Aufschwung erhalten, der das um so schneller zum Ziele führt, was ohne diese wohl langsam, immerhin aber durch die Bedürfnisse der jetzigen Zeit geweckt, erstanden wäre.

Unsere Verfassung ist volksthümlich und frei; sie ruht auf dem Grundsatz, daß die höchste Gewalt im Gesamtwillen des Volkes liege; sie sichert die Gleichheit der Rechte der Bürger und die unmittelbare Wahl ihrer Stellvertreter; sie gewährt uns das, wornach viele unserer Mitgenossen erst noch streben. Wir haben darum Ursache, uns glücklich zu schätzen, daß wir die Rechte freier Männer schon als das Erbtheil unserer Väter besitzen. Ihr habt auch, getreue, liebe Mitlandleute! inmitten der allgemeinen Bewegung, durch Euer bisheriges Betragen bewiesen, daß Ihr diese großen Vortheile zu schätzen wisset. Selbst die Verdächtigungen und das Misstrauen, das gegen uns auszustreuen versucht wurde, hat die Ruhe und den Frieden

des Landes nicht im mindesten gestört; Ihr habt mit dem Ernst und der Würde eines freien Volkes das Benehmen Euerer von Euch selbst gewählten Obrigkeit erwogen; es liegt offen vor Euch da und ohne Scheu darf sie ihre Handlungen dem Urtheile ihrer Mitbürger unterwerfen.

So manchen Vorzug aber unsere Verfassung und überhaupt der politische Zustand unsers Landes hat, so kann uns bei seiner unbesangenen Prüfung nicht entgehen, daß manches, besonders in unsren Gesetzen, für die jetzige Zeit nicht mehr paßt und darum eine Durchsicht und Verbesserung des Landbuches immer nothwendiger wird. Das hat schon seit Jahren, wenn nicht der größere, doch ein nicht unbedeutender Theil unsers Volkes eingesehen. Der Wunsch nach einer den dermaligen Bedürfnissen angemessenen Revision des Landbuches hat sich immer mehr verbreitet und ist zuerst im Merz 1829, jedoch mit bloßer Beschränkung auf einige Artikel desselben, durch eine Gesellschaft im Speicher kund geworden, deren Abgeordneten wir den 17. benannten Monats den Bescheid ertheilten: daß wir ihre Absicht, Verbesserungen von Landesgesetzen auf verfassungsmäßigem Wege vorzunehmen, beifällig aufgenommen haben, die Sache aber von solcher Wichtigkeit finden, daß wir Bedenken tragen, hierüber einen Besluß zu fassen, ehe eine reifliche und wohl erwogene Prüfung vorgenommen werden könne und dem zufolge einhellig erkennt haben: „es soll in allen Gemeinden durch die Vorsteher, mit Berücksichtigung der in ihrer Gemeinde herrschenden Stimmung, die Frage berathen und je nach dem Resultat dieser Berathungen der Landsgemeinde zum Entscheid vorgelegt werden: ob man in eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuches eintreten wolle oder nicht?“

Mögen uns die Berichte über die Stimmung des Volkes unvollständig zugekommen sein, mag ihre Mangelhaftigkeit in der Art des Auftrages oder in der Gleichgültigkeit einzelner Gemeindvorsteher ihren Grund haben, immer schien aus dem Ergebniß derselben unzweifelhaft hervorzugehen, daß die Mehrheit des Volkes noch nicht für eine Revision geneigt sei, weshwegen wir

in unserer Raths-Sitzung vom 9. Nov. 1829 durch Stimmen-Mehrheit beschlossen, der Sache keine weitere Folge zu geben. Wenn man uns hierin den Mangel eigener Thätigkeit für die Beförderung einer Revision vorwerfen will, so haben wir wenigstens in unsren Beschlüssen vom 17. Merz und 9. Nov. unverkennbar gezeigt, daß wir, ohne Rücksicht auf eigene Wünsche, des Volkes Wille gewärtigen wollten.

Von dieser Zeit an mehrte sich fortwährend die Zahl derer, die in verständiger Beobachtung der veränderten Verhältnisse unserer Zeit auf angemessene Fortschritte hofften und es der Ehre und dem Nutzen des Landes zuträglich fanden, daß einmal unser mangelhaftes Landbuch der Revision unterworfen würde. Ein Theil derselben vereinigte sich zum Ausdruck seiner Gesinnungen. So wurden uns den 7. Dec. des verflossenen Jahres in unserer Gr. Rathss-Sitzung in Teufen zwei mit 306 Unterschriften versehene Memoriale vorgelegt, worin die Zurückziehung der seit 1814 im eidgenössischen Archiv liegenden Verfassungs-Urkunde und die Anbahnung einer zeitgemäßen Verbesserung des Landbuches, worüber die Frage an die Kirchhörenen gestellt werden möchte, verlangt wird. Wir erblickten in diesen Wünschen eine achtungswerte Theilnahme unserer Mitläudleute an den Angelegenheiten unsers Vaterlandes und haben daher einhellig beschlossen, denselben die geeignete Folge zu geben. Dem ersten derselben würden wir indessen auch ohne äussere Anregung unsere Aufmerksamkeit gewidmet haben, sobald uns die Gewißheit geworden wäre, ob man überhaupt in eine Revision des Landbuches eintreten wolle oder nicht. Einstweilen haben wir durch unsren Gesandten der so eben versammelten Tagsatzung angezeigt: daß der Stand Appenzell V. R. im Fall sei, seine im eidgenössischen Archiv liegende Verfassungs-Urkunde von 1814 der Revision zu unterwerfen und anmit zu erklären, daß sie nicht mehr volle Gültigkeit habe. Wie hiedurch für diesen Gegenstand die angemessene Fürsorge getroffen ist, so haben wir auch dem nun vom Volk ausgegangenen Wunsch nach Revision des Landbuches diejenige Folge gegeben, die wir ihr unserer Stellung

gemäß geben konnten. Es hat sich nämlich eine aus unserer Mitte verordnete Kommission den 27. Dec. verflossenen Jahres in Teufen versammelt, um sich zu berathen: wie die Revisionsfrage an das Volk zu bringen und überhaupt die Durchsicht und Prüfung der bestehenden Gesetze und Verordnungen auf eine der Wichtigkeit der Sache und unserer demokratischen Verfassung angemessene Weise einzuleiten sei?

Ueberzeugt von der dringlichen Nothwendigkeit einer Verbesserung unserer Landesgesetze und durchdrungen von dem Wunsche, sie auf eine den glücklichen Erfolg befördernde Weise anzubahnen, hat die Kommission vorerst in ernste Ueberlegung genommen, ob die Frage darüber an die Kirchhörenen oder unmittelbar an die Landsgemeinde zu bringen sei? Sie hat sich nach manchen Erörterungen einstimmig für letzteres vereinigt, indem sie es unangemessen fände, einen Gegenstand von solcher Bedeutung dem Entscheid einzelner Gemeinds-Versammlungen und damit auch einer vielleicht verschiedenen Behandlung zu unterlegen; sie hat dagegen gefunden, daß eben in der Wichtigkeit der Sache der Hauptgrund liege, sie unmittelbar vor die höchste Landesbehörde, vor die Landsgemeinde, zu bringen, bei welcher allein der Gesamt-Wille des Volkes klar und unzweifelhaft wahrzunehmen sei. Diese Ansichten haben wir nun in unserer heutigen Sitzung nebst den weiteren Anträgen der Kommission geprüft und dem zufolge beschlossen:

- 1) Es soll der nächsten Landsgemeinde die Frage vorgelegt werden: ob man in eine Revision des Landbuches, so wie in eine Durchsicht und Prüfung aller bestehenden Verordnungen eintreten wolle oder nicht?
- 2) Wenn die Landsgemeinde eine Revision beschloßse, so wird vorgeschlagen, dieses Geschäft einer Kommission von 45 Mitgliedern zu übertragen, von denen die Landsgemeinde fünf und jede Kirchhöre zwei zu ernennen hätte. An diesen Kirchhörenen sollen auch alle in der Gemeinde wohnenden Weisassen mitstimmen und die beiden Mitglieder

nach Belieben aus den Gemeindsbürgern oder Beisassen gewählt werden.

- 3) Wer von unsren Landleuten über die Wahl einer Kommission andere Vorschläge zu machen gedenkt, soll dieselben spätestens dem Jahrrechnungs-Rath in Hundwyl vorlegen, damit sie in regelmässiger Ordnung der Landsgemeinde zum Entscheid vorgebracht werden können.
- 4) Die verordnete Kommission soll dann ihre Vorschläge allen unsren Mitlandleuten von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt machen, damit sie fortwährend von dem Gang der Sache in Kenntniß gesetzt werden und nach gehöriger Prüfung über Annahme oder Verwerfung des Entwurfes entscheiden können.

Indem wir Euch nun, getreue liebe Mitlandleute! das Ergebniß unserer diesfallsigen Berathungen mittheilen und es nicht nur von allen Kanzeln unsers Landes verlesen, sondern auch in vielen Abdrücken unter Euch verbreiten lassen, wollen wir damit Eure ganze Aufmerksamkeit und Euer ernstes Nachdenken auf einen Gegenstand leiten, der schon lange, wie vielen im Volke, auch manchem in unserer Mitte am Herzen lag, auf einen Gegenstand, der bedeutsam und wichtig für uns und unsere Nachkommen ist. Wenn wir denselben nicht von uns aus angezeigt und bis jetzt uns noch nicht öffentlich darüber ausgesprochen haben, so unterblieb es nicht aus Abneigung gegen eine Revision, sondern darum, weil wir auf einen glücklichen Erfolg nur dann hoffen durften, wenn diese Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Verbesserung unsrer Landesgesetze bei einem großen Theil des Volkes durch eigene Ueberzeugung Wurzel gefaßt haben werde und der Wunsch darnach von ihm selbst ausgehe. Von dem verständigen Sinn desselben durfte mit Recht erwartet werden, daß es nicht mehr lange unbemerkt lasse, wie sehr eine solche Verbesserung in den Bedürfnissen der jetzigen Zeit liege. Diese Erwartung ist erfüllt; auf sie stützt sich nun die Hoffnung eines gedeihlichen, dem Vaterlande frommenden Erfolges; uns aber

liegt nun ob, auch unsere Ansicht über die Revision des Landbuches kund zu thun.

Sie ist nothwendig und wird immer dringender, weil mehrere vorhandene Gesetze undeutlich, unbestimmt, oder bei den jetzigen Zeitumständen nicht mehr anwendbar sind, dagegen uns viele Gesetze mangeln, die man heut zu Tage ohne Nachtheil kaum mehr entbehren kann. Wir sahen uns daher zu Verordnungen genöthigt, mittelst welcher wir die Lücken, die wir wahrnahmen, einigermaassen ergänzt und eine gleichmässige Behandlung vorkommender Fälle bezweckt haben. Diese Verordnungen sind im Landmandat, das seit Jahrhunderten vom zweifachen Landrath ausgegangen ist, und in der Sammlung der in Kraft bestehenden Beschlüsse, enthalten. Wir haben sie zu Ledermann's Einsicht dem Druck übergeben und wollen daher in keine weitere Erörterung darüber eintreten; sie mögen, wie wir nicht zweifeln, bei unbefangener Prüfung, von der guten Absicht zeugen, die uns und unsere Vorfahren bei ihrer Auffassung geleitet hat. Sie sind übrigens auch bei voller Anerkennung keineswegs zum Ersatz des Mangelnden genügend, indem wir uns, besonders in unserer richterlichen Stellung, noch oft genöthigt sahen, nach unserer bloßen Ansicht, somit willkürlich, zu urtheilen, wenn wir die uns vorgetragenen Gegenstände nicht unentschieden lassen konnten. Vielweniger kann das vor bald hundert Jahren nach den damaligen beschränktern Bedürfnissen aus zwei noch ältern Büchern zusammengesetzte Landbuch für sich allein befriedigend sein. Wohl hat es in mancher Beziehung einen unverkennbaren Werth; es enthält die Grundzüge unserer demokratischen Verfassung, die wir stets beibehalten und hochschätzen sollen, und auch in den gesetzlichen Bestimmungen liegt vieles Gute, das der fernern Benutzung würdig ist und seine weitere Anwendung finden soll. Dann aber enthält es auch viele Artikel, die sehr ungleich ausgelegt werden und andere, die zum Theil oder ganz unbrauchbar sind, wie die Artikel 15, 47, 48, 50, 51, 75, 80, 82, 134, 135, 140, 157, 158, 188 und 189. Hingegen entbehren wir für die betriebsame

Klasse der Fabrikanten und Kaufleute, somit für einen bedeutenden Theil der Einwohner unsers Landes, fast aller Gesetze, die für den Handelsverkehr nothwendig wären. Wir wollen hier nur an das Wechselrecht erinnern, über welches sich einzig der Art. 54 des Landmandates vorfindet, so wie wir auch gar keine Kriminal-Gesetze haben, nach welchen wir uns beim Entscheid über Ehre, Gut und Leben eines Beklagten richten könnten, also auch hier im Fall sind, nach bloßer Ansicht urtheilen zu müssen. — Solche und andere Mängel wurden freilich, als das Landbuch verfaßt worden ist, nach nicht gefühlt. Viehzucht, Ackerbau und Leinwandgewerb beschäftigten damals die Bewohner unsers Berglandes, das nur von schlechten Säumerstrassen und Fußpfaden durchzogen war. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erhoben sich Künste und Gewerbe; mit ihnen mehrte sich der Wohlstand und die mancherlei damit verbundenen Bedürfnisse des Lebens. Fahrbare Straßen wurden zur Bequemlichkeit und zum Nutzen des Landes angelegt; der Verkehr stieg und gewann von Jahr zu Jahr an Umfang und Bedeutung. Durch die Umgestaltungen, die das Ende des vorigen und der Anfang des jetzigen Jahrhunderts, wie über andere Staaten, so auch über die Schweiz brachte, veränderten sich dann auch unsere politischen Verhältnisse zu unsern Nachbarn; es entwickelte sich aber mit dem vielseitigen Verkehr und den politischen Ereignissen unserer Zeit auch ein regeres geistiges Leben, ein verbesseter Volks-Unterricht und damit eine tiefere Einsicht in Volksrechte und Freiheiten. Darum ist die jetzige Zeit eine andere, als diejenige, in welcher unser Landbuch verfaßt wurde, und darum sollen auch wir die Hand an's Werk legen und nicht zurück bleiben, wo andere vorwärts schreiten; wir sollen das um so mehr, als es weder uns noch unsren Nachfolgern möglich sein wird, bei unsren mangelhaften Gesetzen stehen zu bleiben und somit die Obrigkeit, wenn man ihr nicht ein vollständigeres Gesetzbuch an die Hand giebt, immer wieder in den Fall kommen muß, von sich aus die der Zeit und den Umständen angemessenen Verordnungen zu machen, und zwar solche Verordnungen, die

nicht bloß vorübergehend sind, sondern durch ihre Anwendung und ihre Dauer die Natur eines Gesetzes erhalten. Wir fordern daher Euch, theure Mitlandleute! in landesväterlichem Sinne auf, eine Revision des Landbuches und eine Durchsicht und Verbesserung aller unserer Verordnungen zu beschließen; damit werdet Ihr Euch die Ehre zeitgemäßer Fortschritte auf der Bahn der Freiheit verschaffen; unsere Verfassung giebt Euch das Recht und die Mittel dazu; treu sollen wir aber vor allem aus die demokratische Grundlage, die Bürgschaften unserer Freiheit, die im alten Landbuche liegen, auch in das künftige übertragen, damit wir sie als das heilige Erbe unserer Väter in reiner und veredelter Gestalt unsern Nachkommen übergeben.

Dies sind, getreue liebe Mitlandleute! unsere Gesinnungen. Ihr kennet nun, wie die Ansichten eines Theiles Euerer Mitbürger, auch die Ansichten Euerer Landes-Obrigkeit. An Euch liegt der Entscheid! Erwäget und überleget wohl und beschließet das Bessere! Wiedmet aber dem wichtigen Gegenstand, über den Ihr an der Landsgemeinde entscheiden sollt, Eure Aufmerksamkeit, wie bisher, in Ruhe und Friede und beobachtet stets die Würde und den prüfenden Ernst, der einem freien Volke überall ziemt, wo es sich um seine wichtigsten Angelegenheiten handelt; dann wird der Gott unserer Väter seinen Segen dazu geben!

Also einhellig erkennt in unserer Sitzung in Trogen, den 20. Januar 1831.

Von obiger Proklamation sollen, laut Gr. Rathsbeschluß, 2000 besondere Abdrücke gemacht und unter die Landleute vertheilt werden. Dieser Abdruck wird die angeführten Artikel des Landbuches wörtlich enthalten.

Nach solchen Vorkehrungen darf man nun wohl auf einen günstigen Erfolg hoffen; wenigstens kann man dem Gr. Rath keinen Vorwurf mehr machen, als wäre er der Revision abgeneigt, oder als hätte er nun nicht alle in seinen Händen liegenden Mittel zur Beförderung der guten Sache benutzt. Würde dem ungeachtet die Landsgemeinde erkennen, daß keine Revision

vorgenommen werden solle, so sind dann nur zwei Fälle möglich: entweder macht die jeweilige Obrigkeit, wie alle bisherigen, in Ermanglung von anwendbaren Gesetzen, die durch Zeit und Umstände gebotenen Verordnungen selbst, so daß zu der schon bestehenden Sammlung allmählig eine zweite, dritte u. s. w. erscheint, und dann wird sie wieder die Vorwürfe von unbefugter Gesetzmacherei, Ueberschreitung ihrer Kompetenz, Uebertritung der Landbuchsartikel zu hören bekommen, — oder die Obrigkeit wird, um solchem Tadel auszuweichen, trotz aller Mängel, sich streng an das jetzige Landbuch halten, aber dann auch viele Prozesse, Verwaltungsgegenstände u. a., zum Schaden der Betroffenden unentschieden lassen müssen. Das Volk von Alpenzell u. Rh. kann aber, wenn es des Landes Nutzen versteht, weder das eine oder das andere wollen: — das eine nicht, weil es dadurch das Recht der Gesetzgebung veräußern und in die Hände der Obrigkeit legen würde; das andere aber nicht, weil die bürgerliche Ordnung darunter leiden müßte.

---

### V e r s c h i e d e n e s.

---

In Urnäsch haben Montags den 24., bei der vom großen zweifachen Landrath angeordneten neuen Eintheilung des zweiten und dritten Kontingents, einige Widersehlichkeiten und unziemliche Auftritte statt gefunden, die ihren Grund in missverstandenen Anordnungen zu haben scheinen. Auf erhaltene Nachricht ließ der regierende Herr Landammann Dertly unverzüglich die sämmtlichen Herren Landesbeamten auf Donnerstag den 27. zu einer Berathung nach Teufen zusammenberufen. Diese ernannten dann eine Kommission zur ungesäumten Untersuchung des Vorgefallenen, ordneten an, die Eintheilung am 7. Hornung in Beisein der Hrn. Statthalter Siegner und Landsfahndrich Weiß, beider Gemeindshauptleute, des Landweibels und des Landläufers vorzunehmen und beschlossen, diese Anordnungen,